



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 31.05.2016

2016/154
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	22.06.2016	
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	23.06.2016	

Betreff

Aufbruchmanagement;
Erteilung von Aufbruchgenehmigungen auf kommunalen Straßen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Dobrindt
Techn. Beigeordneter

Eckhardt
Beigeordneter

Werner
Vorstand

Sachverhalt

1. Ausgangssituation

Im Anlagevermögen der Stadt Castrop-Rauxel befinden sich u. a. öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie fiskalische Grundstücke.

Ver- und Entsorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Wärme, Telekommunikation und Abwasser) sowie zunehmend auch private und gewerbliche Interessenten möchten ihre Leitungen/Anlagen auf städt. Grundstücken verlegen.

Die damit verbundenen „Aufbrüche“ und „Baumaßnahmen“ in den einzelnen Erschließungsanlagen führen dann zu den jedem Bürger bekannten Verkehrseinschränkungen.

Hier stellte sich im politischen Raum die Frage, ob und inwieweit der Straßenbaulastträger eine bessere Steuerung der Baustellen vornehmen kann.

Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses 3 vom 10.03.2016 gebeten, eine entsprechende Berichtsvorlage zu fertigen.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen die Gemeindestraßen in der Straßenbaulast der Stadt Castrop-Rauxel.

2. Rechtsgrundlagen für die Nutzungen des Straßenraumes

Die Rechtsgrundlagen für die Inanspruchnahme von Verkehrsflächen ergeben sich je nach Grundstücksart, Nutzer oder Energiesparte aus dem Straßen- und Wegegesetz NRW, vorhandener Spezialgesetzgebung für die einzelnen Energiesparten, bestehenden Konzessionsverträgen zwischen öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen und der Stadt Castrop-Rauxel, Gestattungs-, Erschließungs- oder Baudurchführungsverträgen, Genehmigungen des Straßenbaulastträgers, grundbuchlichen Dienstbarkeiten etc.

Insgesamt gesehen verfügen die öffentlichen Ver- und Entsorger über weitgehende Rechte, so dass hier der Straßenbaulastträger nur geringe Eingriffsmöglichkeiten, die sich in erster Linie auf den technischen Aufbau, Zustand und Schutz der Erschließungsanlagen beziehen, besitzt.

Bei den privaten und gewerblichen Antragstellern bestehen bessere Steuerungsmöglichkeiten für den Straßenbaulastträger, da hier im Verwaltungsverfahren oder bei der Vertragsgestaltung die Zielsetzungen des Straßenbaulastträgers größtenteils berücksichtigt werden können.

Die gegenüber den Antragstellern aufgezeigten Vorgaben/Auflagen verfolgen auch das angesprochene Ziel einer Bauzeit-Optimierung.

3. Bauliche Abwicklung bzw. Baustellenkontrolle durch den Straßenbaulastträger

Der durch Geschäftsbesorgungsvertrag für die Aufgaben des Straßenbaulastträgers zuständige EUV verfügt über Ingenieure, Straßenmeister und Baustellenaufseher, welche Aufbrüche, Sondernutzungen und Baumaßnahmen überwachen und verwaltungstechnisch begleiten. Eine enge Abstimmung mit dem Bereich Ordnungswesen ist maßnahmenbedingt gegeben.

Wie zuvor ausgeführt, steht der EUV bei den Eingriffen den Versorgern/Antragstellern/Vertragspartnern beratend zur Seite, legt die baulichen Anforderungen fest, überwacht den Baustellenbereich und nimmt schließlich die Baustelle in die Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers zurück. Die weitergehende Entwicklung der Oberflächen und des Unterbaus wird im Rahmen der laufenden Straßenbegehungen kontrolliert und bei Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Gewährleistungspflicht durch die Antragsteller nachgebessert. Oft sind diese Folgearbeiten aus Sicherheitsgründen auch mit spürbaren Nutzungseinschränkungen für die Bürger verbunden.

Technische Neuerungen im Straßenbau in Bezug auf den Materialeinsatz, die bauliche Durchführung oder Reduzierungen von Bauzeiten werden für jede Baumaßnahme geprüft und die daraus resultierenden Entscheidungen in der Baustellen-Abwicklung im Hinblick auf die Belange des Straßenbaulastträgers, Sicherheitsaspekte und den Vorgaben aus der Straßenverkehrsordnung getroffen.

Gegenüber dem geschilderten *normalen* Aufbruchmanagement ist bei akuten Schadens- oder Katastrophenfällen die Flexibilität des Straßenbaulastträgers mit einer Vor-Ort-Abstimmung unter Beteiligung des Bereiches Ordnungswesen, ggfls. der Feuerwehr, der Bezirksregierung etc. gefragt.

Anders als bei öffentlichen Ausschreibungen von größeren eigenen Straßenbaumaßnahmen hat der Straßenbaulastträger in den letzten Jahren auf die Festlegung eines verbindlichen Zeitrahmens und die Androhung von Bußgeldern bei regulären Aufbrüchen verzichtet, da sich dieses aufgrund von Witterungseinflüssen, verwaltungsökonomischen Handeln und Sicherheitsaspekten als nicht praktikabel erwiesen hat.

4. Grundsätze des EUV-eigenen Aufbruchmanagements

4.1. Einordnung der Straßeninfrastruktur

Eine öffentliche Straße dient in erster Linie der Ortsveränderung, also dem öffentlichen Straßenverkehr und der Erschließung der anliegenden Grundstücke.

Ansprüche an den Werterhalt des Straßenkörpers, verkehrliche und Erschließungsbedürfnisse der Anwohner haben Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen privater Antragsteller.

4.2. Straßenvermögen

Das Straßenvermögen ist ein großer Vermögenswert der Stadt Castrop-Rauxel. Dieser Wert muss geschützt und erhalten werden. Nicht abwendbare Maßnahmen werden gebündelt und dürfen nicht zu Lasten der Anlieger oder der Allgemeinheit gehen, sondern sind vom Antragsteller – soweit gesetzlich möglich – auszugleichen.

4.3. Verantwortung

Die Kommune steht als Hoheitsträgerin für die Erhaltung der Straßeninfrastruktur in der Verantwortung. Die Stadt Castrop-Rauxel hat die Aufgaben des gemeindlichen Straßenbaulastträgers per Geschäftsbesorgungsvertrag auf den EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel übertragen.

4.4. Finanzierung

In erster Linie erfolgen der Neubau, die Erneuerung und die Unterhaltung der Straßeninfrastruktur je nach Finanzierungsursache aus Erschließungs-, Straßenausbaubeiträgen, Zuwendungen/Zuschüssen oder Konzessionseinnahmen aus dem Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel. Soweit gesetzlich möglich werden die Kosten der Überwachung, Dokumentation und der Abnahmen von Baumaßnahmen zusätzlich verursachergerecht mittels Gebühren vereinnahmt. In privatrechtlichen Vertragswerken verhandelt der EUV auch über Aufwandsentschädigungen etc.

4.5. Dokumentation

Der Zustand der Infrastruktur bzw. die Vielzahl der Straßenaufbrüche werden EDV-mäßig erfasst. Neben Sachdaten sind beweiskräftige Informationen und Fotos vorhanden, um evtl. Versicherungsfälle, Schadenersatzansprüche etc. gerichtssicher zu dokumentieren.

Zur Zeit wird zusätzlich die Einführung einer neuen Software zunächst für den Kanal- und später auch für den Straßenbereich zur Verbesserung des bestehenden Baustellenmanagements vorbereitet.

4.6. Ziele der Straßenunterhaltung und –erhaltung

Wichtige Zielkriterien des Straßenbaulastträgers sind die Verkehrssicherheit, die Erschließungssituation, der Benutzungskomfort, die Umweltverträglichkeit sowie die Substanzerhaltung der Infrastruktur.

Die laufende periodische Zustandserfassung unterstützt den Straßenbaulastträger bei seinen Entscheidungen.

Ziel des dazu gehörenden Aufbruchmanagements ist es auch, Zahl und Umfang der Aufgrabungen im Interesse einer sparsamen Mittelbewirtschaftung sowie mit Rücksicht auf die Belange des Verkehrs auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Aus bautechnischer Sicht ist zunächst die Wiederherstellung der Aufgrabungsbereiche anzustreben.

- ➔ Großflächige Aufbrüche von Versorgern in Gehwegen mit einer kompletten Wiederherstellung des Unterbaus wurden in der Vergangenheit zudem zum Anlass genommen, eine erstmalige Oberflächenpflasterung vorzunehmen. Dieses hatte für den Straßenbaulastträger und die Grundstückseigentümer den Vorteil, dass beitragsfähige Straßenbaukosten reduziert werden konnten. Die Verlängerung der Bauzeit wurde daher zugunsten der finanziellen Einsparungen und der Verbesserung des Bauzustandes – auch im Interesse der Bürger – vom Straßenbaulastträger akzeptiert.

4.7. Berücksichtigung des Straßenverkehrsrechts

Zur Durchführung von Straßenbauarbeiten und zur Verhütung von Schäden an der Erschließungsanlage, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, können Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden. Sie richten sich grundsätzlich an die Öffentlichkeit zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Wie bereits zuvor ausgeführt, erfolgt hier eine intensive Abstimmung mit dem Bereich Ordnungswesen.

4.8. Kanalbaumaßnahmen im Stadtgebiet

Da der EUV nicht nur für die Aufgaben des Straßenbaulastträgers zuständig ist, sondern auch als Auftraggeber eigene Kanalbaumaßnahmen durchführt, konnten hier bereits Synergieeffekte und Baustellenoptimierungen aufgabenübergreifend erfolgen.

4.9. Baumaßnahmen der Stadt Castrop-Rauxel

Die Bauprojekte der Stadt Castrop-Rauxel wie Soziale Stadt Habinghorst wurden zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und dem EUV vor und während der Baumaßnahme abgestimmt, um so zeitliche und finanzielle Verbesserungen zu erzielen.

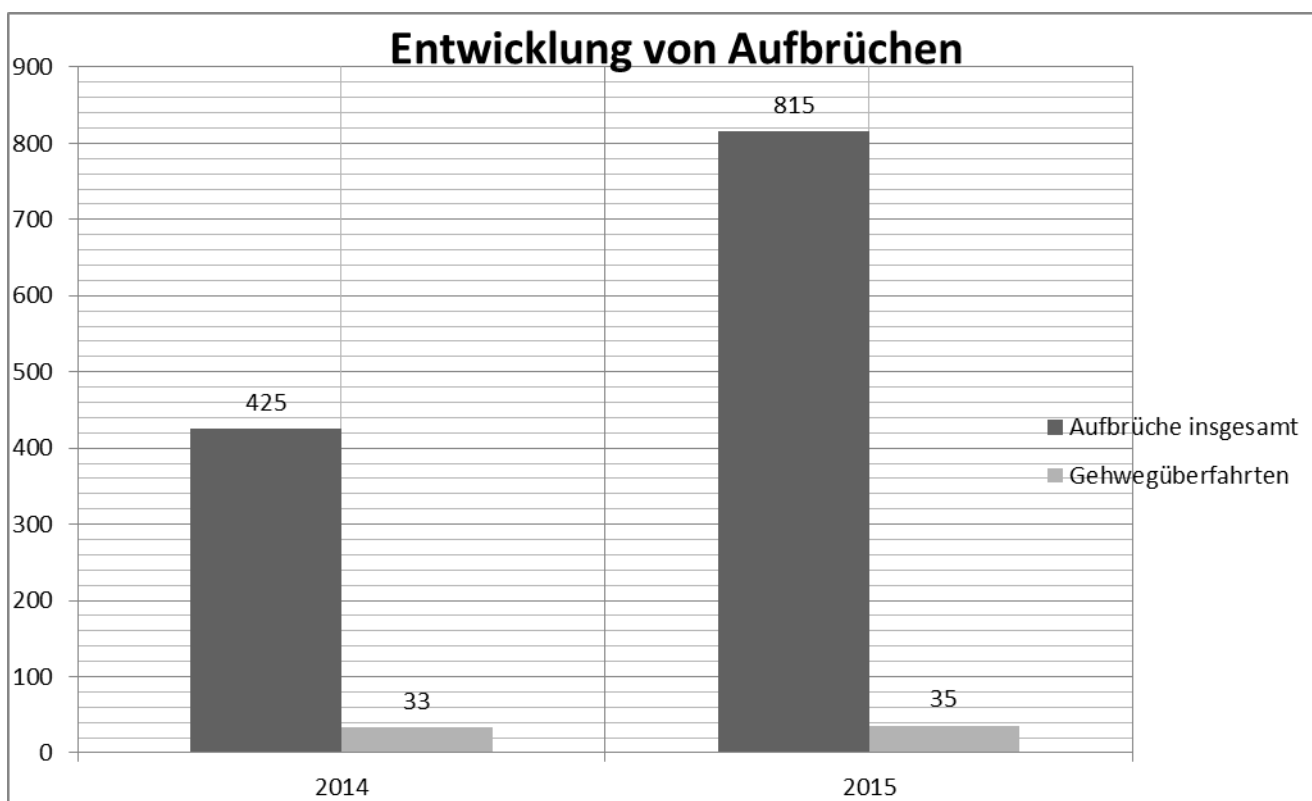
4.10. Größere Baumaßnahmen Dritter

Anträge von Investoren, Privatleuten oder öffentlichen Versorgern werden individuell geprüft und durch technische Vorgaben in Planfeststellungsverfahren, Bebauungsplänen, Verträgen oder Genehmigungen erfasst. Die Baustellenüberwachung und technische Begleitung erfolgt analog zu den Straßenbaumaßnahmen (Stichworte Baustraßen-Nutzungen durch Bauträger, Emscher-Umbau etc.).

4.11. Zusammenarbeit mit anderen Straßenbaulastträgern

Auf einigen Verkehrsflächen liegt eine andere oder eine geteilte Straßenbaulastträgerschaft. In diesen Fällen werden Baumaßnahmen von Dritten zwischen den Straßenbaulastträgern abgestimmt oder eine Straßenbaumaßnahmen zusammen abgewickelt (Beispiel: Ausbau Bahnhofstraße mit dem Kreis Recklinghausen).

4.12. Aufgabenumfang



Die Anzahl der Aufbrüche nimmt stetig zu.

In den aufgezeigten Fallzahlen sind u. a. auch die Aufbrüche der Telekommunikationsunternehmen enthalten. So wurden allein durch die Telekom auf einer Länge von ca. 50 km Verkehrsflächen „aufgebrochen“ und 120 Multifunktionsgehäuse/Schaltschränke in den letzten Monaten aufgestellt.

6. Allgemeine Anmerkungen

Die im Stadtgebiet vorhandenen Aufbrüche werden größtenteils zur Ver- und Entsorgung der Anliegergrundstücke oder zur Verbesserung des Wohnumfeldes durchgeführt. Mit Ausnahme von wenigen technischen Möglichkeiten wie Inliner-Verfahren bedeuten Bauarbeiten immer eine gewisse Einschränkung für die Anlieger und Verkehrsteilnehmer. Die Mitarbeiter des EUV und auch der anderen Straßenbaulastträger sind täglich im Einsatz, um diese Einschränkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. In vielen Fällen besitzen Baumaßnahmen jedoch eine gewisse Eigendynamik (akute Schadensfälle, unvorhersehbare zusätzliche Problemstellungen wie Bombenfunde oder Altlasten), die trotz intensiver Planungen und Baustellenkoordination nicht im Vorfeld ausräumbar sind. In diesen Fällen müssen kurzfristig Entscheidungen zur technischen und verkehrlichen Abwicklung getroffen werden, die nicht immer für den Bürger nachvollziehbar sind.

Aus Sicht des EUV sollte die bisherige Form des Aufbruch-Managements beibehalten werden, um schnell und individuell als Straßenbaulastträger im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die wechselnden täglichen Anforderungen reagieren zu können.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Beteiligte Bereiche

30	32					

